

und Cession gerade der Grund der Bestimmung enthalten sei. Um endlich darüber keinen Zweifel übrig zu lassen, daß die §. 35 eine Ausnahme nicht von der ganzen §. 34, sondern nur von dem zweiten Satze derselben enthalte, genehmigten dieselben, daß die Bestimmung der §. 35 in der von der Deputation gewählten Fassung mit der §. 34 verbunden und dem letzten Satze derselben unmittelbar angefügt werde.

In Folge dessen empfiehlt die Deputation der Kammer

a) die §. 35 in folgender Fassung:

„Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch die Fälle der, mittelst wechselrechtlicher Begebung, im eigentlichen Wechselverkehr vorkommenden Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen.“

anzunehmen, und

b) darauf anzutragen, daß diese Bestimmung, ohne eine besondere §. zu bilden, dem zweiten Satze der §. 34 unmittelbar angeschlossen werde.

Stellv. Abg. Gehe: Ich bin sowohl im Materiellen bei dieser §. mit der Deputation einverstanden, als auch mit der veränderten Redaction. Insbesondere würde ich mich nicht dafür haben erklären können, wiederholt den Ausdruck „wahren Wechsel“ zu gebrauchen, weil er mir in der Praxis niemals vorgekommen ist, ich ihn erst bei dem Studium der Wechselordnung aufgestellt gefunden habe, und ich ihn für zweideutig halte, sobald der Ausdruck nicht schriftlich vor Augen liegt, weil der Kaufmann, wenn von wahren Wechselfen die Rede ist, geneigt sein wird, Tratten zu verstehen, die als Deckung für Waarenlieferungen gezogen wurden. Ich freue mich, daß die Deputation einen Ausweg gefunden und eine andere Wortfassung vorgeschlagen hat.

Königl. Commissar D. Einert: Wahre Wechsel, wie sie in der Wechselordnung vorkommen, werden nicht mit zwei a geschrieben, sondern mit ah.

Stellv. Abg. Gehe: Ich habe nur gesagt, daß der Ausdruck zweideutig sei, so oft das Wort nicht schriftlich vor Augen liege. — In der Rede aber macht sich ein h allerdings nicht bemerkbar.

Abg. Poppe: Ich bin mit der Fassung der Deputation vollkommen einverstanden. Um aber ein Bedenken zu beseitigen, wünsche ich darüber eine Versicherung zu erhalten, daß die von der Deputation gebrauchte Fassung: „Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch die Fälle der, mittelst wechselrechtlicher Begebung, im eigentlichen Wechselverkehr vorkommenden Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen.“ als Zusatz zu §. 34 zu betrachten sei, und überhaupt alle Ausnahmen subsumire, die darin enthalten sind.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ganz gewiß. Diese Bestimmung soll dem zweiten Satze der vorigen Paragraphe angeschlossen werden, und hat folgenden Zweck. Das Verhältniß derjenigen Personen, welche von der Schuldhaft, anderen Personen gegenüber, ausgenommen sind, ändert sich nicht, wenn auch eine Cession der Ansprüche an dritte Personen stattfindet. Anders soll es dagegen sein in dem eigentlichen Wechselverkehr und bei Girirung von Wechselfen. Dabei findet keine gemeinrechtliche Cession statt, und es kann daher vermittelt In-

dossaments allerdings der Fall eintreten, daß derselbe Anspruch, welcher in der Hand des einen Indossanten keine Wechselhaft begründete, in der Hand eines folgenden Nehmers dazu berechtigt.

Abg. Poppe: Ich würde mich auch zu meiner Bemerkung nicht veranlaßt gefunden haben, wenn ich mich nicht hätte darüber aufklären wollen, ob bloß von einer Bestimmung, oder von Bestimmungen hätte die Rede sein müssen. Wenn aber der Referent meint, daß Alles darunter verstanden wird, was im Eingange der §. erwähnt ist, so fasse ich dabei Beruhigung.

Referent Abg. D. v. Mayer: Der Abgeordnete ist entweder im Irrthum, oder ich habe mich nicht deutlich ausgedrückt. Auch im Wechselverkehr und auf Wechsel soll der Vater den Sohn und der Sohn den Vater nicht setzen lassen können. Das ist die Meinung der §. 34, und §. 35 macht hierin keine Ausnahme. Wenn also der Acceptant vielleicht der Vater des Wechselinhabers ist, so ist dieser nicht im Stande, den Vater in Wechselhaft zu bringen; hat aber der Sohn den Wechsel weiter gegeben, so kann der Dritte den Acceptanten, obschon dieser der Vater seines Vorgängers ist, setzen lassen. Das will §. 35 besagen, und läßt daher alle Wirkungen des Wechsels von dritten und gegen dritte Personen zu. Das liegt aber eigentlich schon in dem allgemeinen wechselrechtlichen Grundsatz, daß Ausflüchte, welche von der Person des Indossanten hergenommen sind, gegen den Indossatar keine Gültigkeit haben. Es kann also z. B. Niemand sagen: „Du kannst mich nicht nach Wechselrecht setzen lassen, denn du hast den Wechsel von meinem Sohne; er konnte mich nicht setzen lassen, also auch du mich nicht.“ Dieser schon nach allgemeinen wechselrechtlichen Grundsätzen irrigen Ansicht tritt die §. noch mit ausdrücklichen Worten entgegen.

Abg. Poppe: Mit meiner Frage an den Referenten hatte ich nur beabsichtigt, Aufklärung darüber zu erlangen, daß das Recht eines Dritten nicht verletzt werde. Der Conflict, welcher aus exceptionellen Fragen hervortreten müßte, ist außer Zweifel. Ich habe nun erkannt, welches die Ansichten über die Vorlage sind.

Secretair D. Schröder: Der zweite Satz von §. 34 bestimmt: daß, wenn z. B. ein Vater gegen den Sohn nicht nach Wechselrecht verfahren kann, es auch derjenige nicht kann, welcher mittelst Cession das Schulddocument vom Vater erlangt hat. Nun kommt in §. 35 die Ausnahme. Ausgenommen wird davon nämlich der wechselmäßige Verkehr. Wenn also durch Indossament ein wirklicher Wechsel, eine Tratte, zwischen Vater und Sohn auf einen Andern übergegangen ist, soll dieser Dritte gegen den Sohn oder Vater allerdings nach Wechselrecht verfahren können. Man hat also die Ausnahme lediglich auf den eigentlichen Wechselverkehr beschränkt. Im gewöhnlichen Verkehr, z. B. bei Schuldverschreibungen nach Wechselrecht, soll durch Cession das frühere Verhältniß des Schuldners zum Gläubiger nicht geändert werden; derjenige also, der ein solches Document mittelst einer Cession erwirbt, soll ebenso wenig den Vater oder Sohn u. zu Arrest bringen können, wie es der frühere